

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RMM Metallbearbeitung GmbH, Talstraße 4, 35232 Dautphetal-Holzhausen

A Geltung

Alle Lieferungen und Leistungen von RMM Metallbearbeitung GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB).

B Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
2. Die Bestellung durch den Vertragspartner (Käufer) stellt ein Angebot im rechtlichen Sinne dar. Erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung werden diese rechtsverbindlich. Der Vertragspartner ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung bei uns.
3. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

C Lieferung, Teillieferung

1. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Ein Verzug der RMM Metallbearbeitung GmbH tritt jedenfalls nur dann ein, wenn eine Leistung fällig geworden und der Vertragspartner eine angemessene, schriftliche Nachfrist (mind. 6 Wochen) gesetzt hat.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
4. Bei Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder Transporteuren oder aufgrund sonstiger von der RMM Metallbearbeitung GmbH nicht zu vertretender Umstände ist die RMM Metallbearbeitung GmbH berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als zwei Monaten über die vereinbarte Frist führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.
5. RMM Metallbearbeitung GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

D. Gefahrtragung

1. Die Gefahr einer Beschädigung, des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder des Verlusts gelieferter Ware geht mit Verlassen des Auslieferungslagers von RMM Metallbearbeitung GmbH auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch für Fälle in denen die RMM Metallbau GmbH die Kosten der Versendung trägt.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige über die Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

E Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in EURO.
2. Die Preise gelten nach Vereinbarung laut Auftragsbestätigung – ab Werk, ausschließlich Verpackung.
3. Die Rechnungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners berechnet RMM Metallbearbeitung GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

F Gewährleistung und Beanstandung bei Mängeln

1. Im Falle von Mängeln der Vertragsware ist die RMM Metallbearbeitung GmbH zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Soweit Nachbesserung oder Ersatzleistung fehlschlagen ist der Vertragspartner berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
2. Der Vertragspartner hat nach Erhalt der Ware diese unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelfreiheit zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt. Versteckte Mängel sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
3. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf die Lieferung einer zu großen oder zu geringen Menge.
4. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet RMM Metallbearbeitung GmbH nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

G Eigentumsvorbehalt

1. RMM Metallbearbeitung GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
2. Kommt es zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, für die eine Versicherung eintritt, so werden alle Ansprüche des Vertragspartners aus der Versicherung, bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegenüber der RMM Metallbearbeitung GmbH, an die RMM Metallbau GmbH erfüllungshalber abgetreten.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die RMM Metallbearbeitung GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten für Rücknahme und Verwertung trägt der Vertragspartner.
4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die RMM Metallbearbeitung GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch RMM Metallbearbeitung GmbH schriftlich erklärt wird. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
5. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt der RMM Metallbearbeitung GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen RMM Metallbearbeitung GmbH und dem Vertragspartner vereinbarten Kaufpreises (einschl. MWST) ab, die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der RMM Metallbearbeitung GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sie sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann sie verlangen, daß der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Im Falle des Antrags auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Vermögen des Vertragspartners, wird dieser auf die Eigentumsverhältnisse hinweisen und die RMM Metallbau GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Vertragspartner sind stets für die RMM Metallbearbeitung GmbH vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht der RMM Metallbearbeitung GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die RMM Metallbearbeitung GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
8. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht der RMM Metallbearbeitung GmbH gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwirbt die RMM Metallbearbeitung GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für RMM Metallbearbeitung GmbH.

9. Der Vertragspartner darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Vertragspartner die RMM Metallbearbeitung GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum der RMM Metallbearbeitung GmbH hinzuweisen.
10. RMM Metallbearbeitung GmbH verpflichtet sich, die der RMM Metallbearbeitung GmbH zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

H Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

I. Datenschutz und Datenverarbeitung

1. RMM Metallbearbeitung GmbH wird bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekanntgewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen der DSGVO sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften beachten.
2. Die RMM Metallbearbeitung GmbH erhebt die personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten seiner Vertragspartner insbesondere zum Zwecke der Auftragsabwicklung und im Rahmen der Erfüllung von Vertragsverhältnissen. Datenerhebung und Datenverarbeitung finden sowohl analog als auch automatisiert statt.
3. Der Vertragspartner erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten sowohl mit als auch ohne Personenbezug, die der RMM Metallbearbeitung GmbH im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekannt geworden sind.
4. Die Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung von Daten kann vom Vertragspartner jederzeit widerrufen werden.
5. Datenschutzbeauftragter der RMM Metallbearbeitung GmbH

J. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ist Biedenkopf.

K. Teilnichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.